



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen in Sachsen

der

Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Kassennärztliche Vereinigung Sachsen

Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen in Sachsen

(Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom
11. November 2015)

§ 1 Förderarten

Zur Förderung von Praxisnetzen in Sachsen kann eine Förderung von Projekten, die die Verbesserung der Patientenversorgung zum Ziel haben, erfolgen. Die Entscheidung über die finanzielle Förderung richtet sich nach den Festlegungen dieser Richtlinie.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung von Praxisnetzen ist deren Anerkennung nach der „Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Absatz 4 SGB V in Sachsen“.
- (2) Die Entscheidung zur Förderung erfolgt auf Antrag. Über Anträge zur Förderung kann erst entschieden werden, wenn die vollständigen Antragsunterlagen unter Beifügung des Kostenplanes bzw. des Projektkonzeptes vorliegen.

§ 3 Förderumfang

- (1) Im Rahmen der finanziellen Förderung können sowohl Investitionskosten als auch laufende Kosten erstattet werden.
- (2) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht entweder ein Fördermittelbescheid durch den Vorstand der KV Sachsen, der die Fördersumme und den Förderzeitraum festlegt oder es ergeht ein Ablehnungsbescheid durch den Vorstand der KV Sachsen.
- (3) Dabei wird über die eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Datums des Posteinganges der vollständigen Antragsunterlagen entschieden.
- (4) Anträge, die nach Ausschöpfung der gesamten Fördermittel eingehen, werden ablehnend beschieden.

§ 4 Förderung von Projekten zur Verbesserung der Patientenversorgung

- (1) Eine Förderung erhalten grundsätzlich nur Projekte im Rahmen der Netztaetigkeit, die eine Verbesserung der Patientenversorgung zum Ziel haben. Hierfür ist durch das antragsstellende Praxisnetz ein Projektkonzept unter Beifügung eines Kostenplanes vorzulegen. Die Anerkennung der Projekte erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Vorstand der KV Sachsen.
- (2) Es werden maximal 20% der geplanten bzw. nachgewiesenen Kostensumme pro Projekt erstattet.
- (3) Ein Projekt kann pro Jahr mit maximal 50.000 € gefördert werden.
- (4) Der Förderzeitraum für ein Projekt beträgt maximal 3 Jahre.
- (5) Eine Evaluierung des Projektes ist nach Ende der Projektlaufzeit erforderlich.

§ 5 Ausgabenbegrenzung

Die Fördersumme für die Förderung von Projekten wird auf einen Maximalbetrag von insgesamt 200.000 € pro Jahr begrenzt. Sofern eine Finanzierung der Förderung von Projekten

nach § 4 aus Mitteln des Strukturfonds § 8 erfolgt, werden diese zur Berechnung der Ausgabengrenze nicht angerechnet.

§ 6 Umsetzung der Fördermaßnahme im HVM

- (1) Die Aufteilung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf Basis der im Netz mitwirkenden Ärzte. Sofern bei der Förderung von Projekten Versorgungsbereiche, gemessen an der Anzahl der im Netz mitwirkenden Ärzte, über- bzw. unterproportional beteiligt sind, kann durch den Vorstand der KV Sachsen eine abweichende Entscheidung getroffen werden.
- (2) Im haus- und fachärztlichen Grundbetrag des Honorarverteilungsmaßstabes ist eine quartalsweise Rückstellung in Höhe von jeweils 25.000 € zu bilden.
- (3) Zu Beginn des Folgejahres erfolgt eine Abrechnung hinsichtlich der verwendeten Fördermittel des abgeschlossenen Kalenderjahres.

§ 7 Rückführung der nicht verbrauchten Fördermittel

Verbleiben am Jahresende Fördermittel zur Förderung von Praxisnetzen in den jeweiligen Rückstellungen der Versorgungsbereiche, werden diese der allgemeinen Honorarverteilung im jeweiligen Versorgungsbereich zugeführt. Bereits durch Förderbescheid gebundene, jedoch noch nicht bzw. nicht vollständig abgerufene Mittel werden in das Folgejahr übertragen.

§ 8 Alternativen der Finanzierung

Wird eine Förderung für Projekte in Regionen mit Unterversorgung, drohender Unterversorgung bzw. mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf beantragt, so kann die Finanzierung, abweichend von den §§ 6 und 7 dieser Richtlinie auch aus dem Strukturfonds erfolgen.

§ 9 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Einreichung entsprechender Belege, die die Höhe der Kosten nachweisen.
- (2) Vertraglich gebundene laufende Kosten können im Ausnahmefall auch als Vorschuss ausgezahlt werden. Innerhalb eines Jahres nach der Auszahlung sind entsprechende Nachweise über die Mittelverwendung einzureichen.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt an das Praxisnetz auf ein angegebenes Bankkonto.

§ 10 Rückforderung von Fördermitteln

- (1) Werden Fördergelder nicht zweckgerecht verwendet oder erfüllt ein Praxisnetz die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 der „Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Absatz 4 SGB V in Sachsen“ im Förderjahr nicht mehr, oder werden die mit der Förderung verbundenen Zwecke nicht erreicht, sind die ausgezahlten Fördergelder grundsätzlich an die KV Sachsen zurückzuerstatten.
- (2) Die KV Sachsen kann die Mittel für die Förderung von Projekten im Rahmen dieser Richtlinie zurückfordern, wenn das der Förderung zugrundeliegende, durch den Fördermittelbescheid bestätigte Projektkonzept nicht umgesetzt wird.
- (3) Über die Rückforderung entscheidet der Vorstand.

§ 11 Verwaltungsseitige Umsetzung

Das Nähere wird in entsprechenden Durchführungsbestimmungen und Verfahrensregelungen festgelegt, welche vom Vorstand der KV Sachsen zu erlassen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen in Sachsen tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen in Sachsen vom 01.01.2014. Anträge, die in der Zeit vom 12.11.2015 bis 31.12.2015 gestellt werden, werden nach der Richtlinie in der Fassung vom 11.11.2015 bewertet.

Die Vertreterversammlung der KV Sachsen
Leipzig, den 11.11.2015